

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Art.L1122-11, L1122-12 und L1122-13 des K.L.D.D. vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. November 2015 zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren die HH. MARAITE Joseph, **Bürgermeister**, CORNELLY Karl-Heinz, Frau DHUR Marion, KLEIS André, **Schöffen**, STELLMANN Alain, Frau HILLEN Marianne, VERHEGGEN Joseph, WIESEN Helmuth, ROSENGARTEN Axel, Frau HOUSCHIED Sonja und GENNEN Jerome, **Gemeinderatsmitglieder**.

P. SCHÖSSLER, Generaldirektor.

Abwesend: Frau KALBUSCH Claudine, Frau PLOTTE Juliette (beide entschuldigt)

**In öffentlicher Sitzung.**

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2015 - Annahme.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2015 anzunehmen.

Punkt 2.- ORES Assets - Generalversammlung vom 18. Dezember 2015.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
2. die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 26. März 2014 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 18. Dezember 2015 wiederzugeben.
3. das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen ORES Assets mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 3.- SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2015.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 4.- SPI – Außerordentliche Generalversammlung vom 15. Dezember 2015.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der SPI vom 15. Dezember 2015 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 5.- FINOST – Ordentliche Generalversammlung vom 16. Dezember 2015.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 16. Dezember 2015 eingetragenen Punkten zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Anlagen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen FINOST vom 16. Dezember 2015 wiederzugeben;
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen FINOST, mindestens drei Tage vor der Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 6.- A.I.D.E. – Strategische Generalversammlung vom 14. Dezember 2015.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 14. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der strategischen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 14. Dezember 2015 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 7.- A.I.D.E. – Außerordentliche Generalversammlung vom 14. Dezember 2015.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 14. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung der A.I.D.E. vom 14. Dezember 2015 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen A.I.D.E. mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 8.- VIVIAS – Interkommunale Eifel – Zweite Generalversammlung 2015 vom  
 ----- 14. Dezember 2015.  
 -----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der zweiten Generalversammlung 2015 vom 14. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den üblichen Anlagen eingetragen sind;
- 2) Die vom Gemeinderat durch Beschluss vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung der Interkommunalen VIVIAS vom 14. Dezember 2015 wiederzugeben;
- 3) Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung des vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung an die VIVIAS – Interkommunale Eifel zu senden.

Punkt 9.- Ankauf eines automatisierten externen Defibrillators (AED) – Beteiligung am  
 ----- Sammelankauf der Provinz Lüttich.  
 -----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der Beteiligung der Gemeinde Burg-Reuland an dem durch die Provinz Lüttich organisierten Sammelankauf von automatisierten externen Defibrillatoren (AED) zuzustimmen;
- 2) Im Haushalt 2016 einen Betrag von 2.000,00 € einzutragen, der zur Finanzierung eines Komplettpakets, bestehend aus einem vollautomatisierten AED IP54 und einer eintägigen Pflichtausbildung für eine Person, zu verwenden ist.

Punkt 10.- Einsetzung des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Kinderbetreuung  
 ----- (KBAK) – Bezeichnung der Mitglieder.  
 -----

DER GEMEINDERAT,

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- In der Gemeinde Burg-Reuland wird ein Kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) eingesetzt;

Artikel 2.- Nachstehende Personen werden als effektive Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung (KBAK) bezeichnet:

Einrichtung	Effektive Mitglieder	Ersatzmitglieder
Gemeindegremium	DHUR Marion	CORNELY Karl-Heinz
Öffentliches Sozialhilfezentrum (ÖSHZ)	WIESEN Helmuth	DONIS Anne

GS Kreuzberg, Braunlauf, Aldringen, Maldingen, Espeler	SCHLABERTZ Walter	KRINGS Alain
GS Reuland, Oudler, Lascheid	KNAUF Klaus	CALLES Melanie
Elternvereinigung Aldringen	GENTEN Nadine	COLLIENNE Patricia
Elternvereinigung Braunlauf	LENTZ Frank	LUDES Ralf
Elternvereinigung Espeler	LANGER Bruno	RAUS Tom
Elternvereinigung Grüfflingen/Kreuzberg	SCHMITZ Sandro	PACKES Achim
Elternvereinigung Lascheid	KNEIP André	KESSLER Francine
Elternvereinigung Maldingen	GILLESSEN Erich	MAASSEN Sandra
Elternvereinigung Oudler	PALM Sarah	MARX Annette
Elternvereinigung Reuland	SCHLECK Vincianne	KELLER Cindy

Artikel 3.- Nachstehende Personen werden als Mitglieder mit beratender Stimme für den Kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (KBAK) bezeichnet:

Vertreter des Ministers	HAGEN Robert	
Vertreter des Fachbereichs/Ministerium	THIELEN Sabrina	
KALEIDO-DG	FALKENBERG Doris	
Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB)	THREIS Claudine (beziehungsweise GROMMES Petra)	

Artikel 4.- Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-DG) zugestellt.

Artikel 5.- Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 11.- Festlegung einer Geschäftsordnung für den Kommunalen Beratenden  
----- Ausschusses für Kinderbetreuung (KBAK).  
-----

DER GEMEINDERAT,  
BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,  
VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Die nachstehende Geschäftsordnung des Kommunalen Beratenden Ausschusses für Kinderbetreuung (KBAK) festzulegen:

#### Titel I: Zusammensetzung

Artikel 1: Der KBAK setzt sich zusammen aus:

1. Einem Vertreter des Gemeindegremiums;
2. Einem Vertreter des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde;
3. Jeweils einem Vertreter pro auf dem Gemeindegebiet angesiedelte Schule;
4. Jeweils einem Vertreter pro Elternrat, der gegebenenfalls einer der in Nummer 3 erwähnten Schulen beigeordnet ist.

Für jedes dieser effektiven Mitglieder wird ein Ersatzmitglied bestellt.

Artikel 2: Dem KBAK gehören ebenfalls mit beratender Stimme an:

1. Ein Vertreter des Ministers;
2. Ein Vertreter des Fachbereichs;
3. Ein Vertreter des Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen;
4. Andere für die Kinderbetreuung wichtige lokale Partner, die vom KBAK zu den Beratungen hinzugezogen werden.

Die Regierung kann weitere Dienstleister bestimmen, die dem KBAK mit beratender Stimme angehören.

Artikel 3: Erfolgt ein Wechsel innerhalb der Lehrerschaft oder der Elternräte, der zur Folge hat, dass die von den Schulen oder Elternräten bezeichneten Mitglieder des KBAK demselben nicht mehr angehören können, so sind die Namen der neu bezeichneten Mitglieder dem Gemeindegremium zur Kenntnis zu bringen.

## Titel II: Aufgaben

Artikel 4: Der KBAK erstellt auf Anfrage des Ministers innerhalb einer von ihm vorgegebenen Frist oder aus eigener Initiative Gutachten an den Minister zu den folgenden Punkten:

1. Die Ermittlung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Kinderbetreuung in der Gemeinde;
2. Die Formulierung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Angebots der Kinderbetreuung unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Ermittlung der hierfür notwendigen quantitativen und qualitativen Voraussetzungen.

Artikel 5: Der KBAK bezieht Stellung zu allen neuen lokalen Initiativen der Kinderbetreuung und lässt dem Minister seine Stellungnahme zukommen. Zu diesem Zweck übermittelt der potentielle Dienstleister dem KBAK vorab alle dazu notwendigen Unterlagen.

Die Stellungnahme beinhaltet zumindest eine Behandlung folgender Punkte:

1. Der Bedarf für die neue Initiative der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung der geographischen, demographischen und sozioökonomischen Gegebenheiten;
2. Die Eignung und Lage der vorgesehenen Räumlichkeiten;
3. Das Betreuungskonzept;
4. Die vorgesehene Aufnahmekapazität;
5. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten;
6. Bei nicht einstimmiger Stellungnahme, die Darlegung der verschiedenen Positionen.

Der KBAK lässt dem Minister seine Stellungnahme innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Unterlagen des potentiellen Dienstleisters zukommen.

Artikel 6: Die Regierung kann dem KBAK weitere Aufgaben erteilen.

## Titel III: Funktionsweise

Artikel 7: Der Vertreter des Gemeindegremiums übernimmt den Vorsitz der Sitzungen des KBAK. Diese werden auf Initiative des Vorsitzenden oder nach schriftlicher Anfrage eines Interessenten und/oder eines potentiellen Dienstleisters durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung.

Artikel 8: Die Einberufungen zu den Sitzungen des KBAK erfolgen durch persönlichen Brief an die Mitglieder, mindestens zehn Tage vor dem für die Sitzungen festgelegten Datum.

Artikel 9: Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird der Vorsitz bei den Sitzungen durch dessen Stellvertreter ausgeübt.

Artikel 10: Ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung wohnt den Sitzungen des KBAK bei und führt unter der Verantwortung des Vorsitzenden das Protokoll.

Artikel 11: Die Regierung kann die weitere Funktionsweise präzisieren.

#### Titel IV: Abänderung der Geschäftsordnung

Artikel 12: Jeglicher Vorschlag zur Abänderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates.

- 2) Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden des Südens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) und dem Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO-DG) zugestellt.

Punkt 12.- Verkauf eines Teilstücks der Parzelle Gem. 2 (Thommen), Flur Q Nr. 107b  
----- an ORES Assets zwecks Bau einer Trafostation - Prinzipbeschluss.

-----  
DER GEMEINDERAT  
BESCHLIESST einstimmig;

- 1) Dem freihändigen Verkauf eines Teilstücks von 36 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Gem. 2 (Thommen) Flur Q Nr. 107b an die Gesellschaft ORES Assets zum Preis von 1.800,00 € prinzipiell zuzustimmen;
- 2) Der Käufer lässt auf eigene Kosten einen entsprechenden Vermessungsplan erstellen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist;
- 3) Der Käufer trägt sämtliche mit dem Verkauf einhergehenden Neben- und Veraktungskosten;
- 4) Der Gemeinderat stellt den öffentlichen Nutzen der gegenwärtigen Transaktion fest.

Punkt 13.- Sanierung der ehemaligen Mülldeponien Steffeshausen-Alertzberg und  
----- Braunlauf-Ludderstahl: Genehmigung eines Dienstleistungsauftrags zur Boden, Luft- und Wasseranalyse sowie der Kostenschätzung und Festlegung der Vergabeart.

-----  
DER GEMEINDERAT  
BESCHLIESST einstimmig,

- 1) einen Dienstleistungsauftrag zur Boden-, Luft- und Wasseranalyse in Bezug auf die ehemaligen Mülldeponien Steffeshausen-Alertzberg und Braunlauf-Ludderstahl zu genehmigen, welcher gemäß vorerwählter Leistungsbeschreibung des Studienbüros Universoil sprl auszuführen ist;
- 2) Vorerwählten Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung zu vergeben;
- 3) Im Gemeindehaushalt 2016 einen Haushaltsbetrag von 40.000,00 € (zzgl. MwSt.) zur Begleichung der Studienkosten vorzusehen;
- 4) Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 14.- Antrag der Kirchenfabrik Aldringen auf finanzielle Unterstützung für die  
----- Erneuerung der Elektroanlage und des Innenanstrichs der Kirche zu Maldingen.

-----  
DER GEMEINDERAT  
BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Kirchenfabrik Aldringen auf das Haushaltsjahr 2015 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 27.904,31 Euro an oben genannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen auszuzahlen.

Punkt 15.- Pflege und Unterhalt des Radwanderweges zwischen Auel und Lengeler:  
----- Genehmigung eines Dienstleistungsauftrags, der Kostenschätzung, der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 4 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

- 1) Den Dienstleistungsauftrag für das Jahr 2016 zur Pflege und zum Unterhalt des Radwanderweges zwischen Auel und Lengeler gemäß vorerwähnter Leistungsbeschreibung zu genehmigen;
- 2) die Kostenschätzung in Höhe von 11.000,00 €, zzgl. MwSt., zu genehmigen;
- 3) als Vergabeart dieses Auftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen.

Punkt 16.- Kirchenfabrik Burg-Reuland – Haushalt 2016 – Billigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Burg-Reuland in der Sitzung vom 05.10.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Burg-Reuland
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 17.- Kirchenfabrik Oudler – Haushalt 2016 – Billigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Oudler in der Sitzung vom 08.10.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Oudler
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 18.- Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Ouren für das Jahr 2015 :  
----- Billigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art.1.- die Haushaltsabänderung Nr.1, welche von der Kirchenfabrik Ouren am 14.10.2015 beschlossen wurde, wird gebilligt.

Art.2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Ouren;
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 19.- Kirchenfabrik Thommen – Haushalt 2016 – Billigung.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Thommen in der Sitzung vom Oktober 2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Thommen
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 20.- Kirchenfabrik Aldringen – Haushalt 2016 – Billigung.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig :

Artikel 1.- Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Aldringen in der Sitzung vom 30.09.2015 für das Haushaltsjahr 2016 festgelegt hat, wird gebilligt.

Artikel 2.- Der vorliegende Beschluss ergeht mit Normalpost an :

- den Kirchenfabrikrat Aldringen
- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 21.- Steuer auf Müllabfuhr von Haushaltsabfällen und gleichgestellten  
----- Abfällen im Rahmen der gewöhnlichen Sammeldienste für das Jahr 2016.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN, VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

#### 1) Artikel 1.- Definitionen

Unter „ordnungsgemäßem Sammelbehälter“, versteht man :

- die in der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen beschriebenen und von der Gemeinde zur Verfügung gestellten oder zugelassenen Container entsprechend den folgenden Normen : EN840/1 (80 L bis 390 L), EN 840/2 (500 L bis 1.200 L) und, gegebenenfalls, EN 840/3 (1.100 L mit gewölbtem Deckel).
- Polyethylen-Tüten :
  - \* mit Aufschrift der Gemeinde (\*),
  - \* mit einem Mindestinhalt von 60 L.
- biologisch abbaubare Tüten : Tüten, die im Laufe des Kompostierungsprozesses, auf biologischem Wege, vollständig zu Kompost umgewandelt werden.

Unter „Abfallerzeuger“ versteht man:

- 1° Einen Haushalt, d.h. eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.
- 2° Die Verantwortlichen von gemeinschaftlichen Einrichtungen (Altenheime, Internate, Schulen, Kasernen ...), Verwaltungen (Gemeindehäuser, ÖSHZ, ...) und öffentlichen Einrichtungen (Festsäle, Sporthallen, Schwimmbekken, ...).
- 3° Die Verantwortlichen von Jugendgruppen oder sportlichen und kulturelle Vereinigungen, was die Abfälle betrifft, die aus deren normalen Betätigung hervorgehen.
- 4° Die Eigentümer oder Verwalter touristischer Infrastrukturen oder saisonaler Beherbergungsinfrastrukturen wie zum Beispiel Jugendherbergen, Campingplätze oder Jugendlager.
- 5° Alle anderen Erzeuger von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen.

#### Artikel 2.

Zugunsten der Gemeinde wird für das Jahr 2016 eine jährliche Steuer auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten gewöhnlichen Dienstes erhoben.



### Artikel 3.

§ 1 : Die Steuer wird je Halbjahr und je Hälfte errechnet : Jedes begonnene Halbjahr ist für die Gesamtheit fällig, da lediglich die Lage am 01. Januar und am 01. Juli in Betracht gezogen wird. Folglich wird der Steuerpflichtige, der nach dem 01. Januar in die Gemeinde einzieht, nur für das 2. Halbjahr veranlagt, und derjenige der nach dem 01. Juli einzieht, erst ab dem folgenden Jahre veranlagt. Für Campingplätze und Touristenlager gilt jedoch die tatsächliche Anwesenheit in der Gemeinde. Die Steuer wird in einer Zahlung entrichtet.

Wer jedoch bei einem Umzug in der Herkunftsgemeinde die Müllsteuer für das ganze Jahr bereits entrichtet hat, ist in der Ankunfts-gemeinde vom Grundbetrag der Müllsteuer für das laufende Jahr befreit. Der entsprechende Beweis muss vorgelegt werden.

§ 2 : Unter Haushalt versteht man eine alleinstehende Person oder mehrere zusammenlebende Personen.

§ 3 : Wird ebenfalls als Haushalt angesehen jeder, der eine selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, oder tatsächlich ein Unternehmen, eine Einrichtung oder irgendeine Vereinigung, wie und was auch immer die Bezeichnung oder der Zweck sein sollte, leitet, insofern mindestens ein Gebäude ständig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit bestimmt ist. In diesem Falle muss der betreffende Abfallerzeuger seine gewöhnlichen Haushaltsabfälle im Sinne der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen in Haushaltscontainer entsorgen.

### Artikel 4.

Die Steuer für das Jahr 2016 wird wie folgt festgelegt:

- für alleinstehende Personen : 95,00 €/Jahr
- für Haushalte mit mehreren Personen : 50,00 € mit einem Zusatz von 45,00 € pro Person des entsprechenden Haushalts/Jahr
- Zweitwohnung : 60,00 €/Jahr
- Ferienhaus/Ferienwohnung : 40,00 €/Jahr
- Campingplatz : 7,00 € pro Stellplatz/Jahr
- Hotel : 7,00 € pro Bett/Jahr
- Betriebe : 40,00 € pro Betrieb/Jahr
- Ferien –und Jugendlager : 0,10 € pro Person/Tag

### Artikel 5.

Die in Artikel 2, 3 und 4 festgelegten Steuern werden mittels einer Heberolle erhoben, welche durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

### Artikel 6.

Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb von drei Monaten ab Versand des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle), entweder ausgehändigt oder auf dem Postwege zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

### Artikel 7.

Die Steuer ist innerhalb von zwei Monaten nach der Absendung des Steuerbescheides zu zahlen. In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.

### Artikel 8.

Die betreffenden Einnahmen werden im Haushalt unter O.E. 040/363-03 gebucht.

### Artikel 9.

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 22.- Festlegung der Gebühren : Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen  
----- im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw.: Containern für das  
Jahr 2016.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen bei 4 Enthaltungen (STELLMANN, HILLEN,  
VERHEGGEN, ROSENGARTEN):

Art.3b bzw. Art.4 seines Beschlusses vom 18. Dezember 2009 betreffend Festlegung einer  
Gebühr auf die Müllabfuhr von Abfällen im Rahmen der Benutzung von Müllsäcken bzw.  
Containern für das Jahr 2016 wie folgt festzulegen :

Artikel 1. : Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr 2016 eine spezifische  
Gebühr auf die Abfuhr der Haushaltsabfälle und der gleichgestellten Abfälle im Rahmen  
des gemäß der allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung betreffend die Sammlung von  
Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen durchgeführten außergewöhnlichen  
Dienstes erhoben.

Artikel 2. : Die Gebühr ist zahlbar durch den betreffenden Abfallerzeuger.

Artikel 3. : Die Gebühr wird für das Jahr 2016 wie folgt festgelegt :

Verkauf von :

- Müllsäcke für den Restmüll (60 Liter) : 1,50 €/Müllsack (unverändert)
- Müllsäcke für den Biomüll (25 Liter) : 0,50 €/Müllsack (unverändert)
- Container (140 L) für Biomüll : 110,00 €/jährlich
- Container (240 L) für Restmüll : 125,00 €/jährlich
- Container (360 L) für Restmüll : 160,00 €/jährlich
- Container (770 L) für Restmüll : 305,00 €/jährlich

Artikel 4.-

\* Haushalte mit 1 bis 5 Personen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken  
GRATIS sowie 1 Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

\* Haushalte mit 6 und mehr Personen erhalten pro Jahr 2 Rollen von je 10 Biomüllsäcken  
GRATIS sowie 2 Rollen von je 10 Restmüllsäcken.

\* Zweitwohnungen erhalten pro Jahr 1 Rolle von je 10 Biomüllsäcken GRATIS sowie 1  
Rolle von je 10 Restmüllsäcken.

\* Menschen mit Inkontinenzproblemen erhalten pro Halbjahr fünf Rollen von je zehn  
Restmüllsäcken GRATIS und zwar nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Artikel 5.- Die Gebühr für diesen außerordentlichen Dienst ist der Gemeindekasse binnen  
zwei Monaten nach Versand der Rechnung zu entrichten.

Artikel 6.- In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Eintreibung  
der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt.

Artikel 7.- Die betreffende Gebühr wird im Haushalt unter O.E.876/161-48 verbucht.

Artikel 8.- Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft zur Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Punkt 23.- Anschaffung eines Funkgerätes für den neuen Kompaktbagger des  
----- Wasserdienstes – Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums  
vom 29. September 2015.

-----  
DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7 JA-Stimmen gegen 4 NEIN-Stimmen (STELLMANN, HILLEN,  
VERHEGGEN, ROSENGARTEN), den Beschluss des Gemeindegremiums vom 29.  
September 2015 betreffend Anschaffung eines Funkgerätes zu RATIFIZIEREN.

Punkt 25.- AIVE – Strategische Generalversammlung vom 16. Dezember 2015.  
-----

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der Strategischen Generalversammlung der AIVE vom 16. Dezember 2015 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung und unter den entsprechenden Beschlussvorschlägen eingetragen sind;
- 2) die gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28. Januar 2013 beziehungsweise 29. Oktober 2013 als Vertreter der Gemeinde bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Strategischen Generalversammlung der AIVE vom 16. Dezember 2015 wiederzugeben.
- 3) das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine für gleichlautend bescheinigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der Interkommunalen AIVE mindestens drei Tage vor der Abhaltung der Strategischen Generalversammlung zu hinterlegen.

Punkt 26.- Fragen an das Gemeindegremium.

-----

Das Gemeindegremium beantwortet Fragen in Bezug auf die Anbringung eines Radars auf der N62, Hinkley-Point, Windpark Auel-Steffeshausen, Projekt Rad- und Fußgängerbrücke Reuland, ORES-Arbeiten auf der N62, Bestellung der Beschilderung für den Zebrastreifen in Oudler.

Der Generaldirektor,  
P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,  
J. MARAITE

-----